

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Société suisse des ingénieurs et des architectes
Società svizzera degli ingegneri e degli architetti
Swiss Society of Engineers and Architects



R 55
Juni 09

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR ERDBEBENINGENIEURWESEN UND BAUDYNAMIK (SGEB)

S I A - FACHGESELLSCHAFT

Reglement

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Selnaustrasse 16, 8027 Zürich

Copyright © 2009 Zurich by SIA

SCHWEIZER FACHGESELLSCHAFT FÜR ERDBEBENINGENIEURWESEN UND BAUDYNAMIK (SGEB), SIA - FACHGESELLSCHAFT

1. ZWECK DER FACHGESELLSCHAFT

- 1.1 Unter dem Namen "Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (SGEB), SIA-Fachgesellschaft" besteht ein Verein im Sinne der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Fachgesellschaft des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA).
- 1.2 Das Reglement stützt sich auf die Statuten des SIA sowie auf das Basisreglement für die SIA-Fachvereine.
- 1.3 Der Sitz befindet sich am Domizil des SIA-Generalsekretariats.
- 1.4 Die Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (nachstehend "Fachgesellschaft" genannt) fördert alle Aspekte des Fachbereiches in der Schweiz, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Ingenieuren, die in diesem Tätigkeitsgebiet arbeiten sowie die internationale Zusammenarbeit.

Zu diesem Zweck übernimmt die Fachgesellschaft für ihren Fachbereich insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Orientierung interessierter Fachleute über wichtige Forschungsergebnisse, Publikationen und Konferenzen.
- b) Organisation von Veranstaltungen (Studententagungen, Symposien, Diskussionen, Besichtigungen), mit dem Ziel, einen Austausch an Erfahrungen unter Fachleuten herbeizuführen und neue Erkenntnisse bekannt zu machen.
- c) Organisation von Erkundungsmissionen bei Erdbeben, deren Auswirkungen auch für die Schweiz von Interesse sind.
- d) Bearbeitung von Einzelfragen, die für die Schweiz von besonderem Interesse sind (technisch und wirtschaftlich relevante Probleme, Fragen der Hochschulausbildung).
- e) Pflege der Kontakte sowie zu verwandten nationalen und internationalen Organisationen und zu einzelnen Kommissionen des SIA.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 In die Mitgliedschaft können aufgenommen werden :
 - a) Mitglieder des SIA.
 - b) Fachleute, die im REG A des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen, aber nicht Mitglieder des SIA sind.

- c) Auf Einladung der Fachgesellschaft Fachleute, die im REG B des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen sind.
 - d) Weitere Fachleute, deren Mitgliedschaft im Interesse der Fachgesellschaft liegt.
 - e) Studenten der Schweizerischen Hochschulen.
- 2.2 Öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften (z.B. Projektierungsbüros, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Firmen und andere Institutionen), die die Fachgesellschaft in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen wünschen, können Kollektivmitglieder werden.
- 2.3 Die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, aufgrund einer schriftlichen Bewerbung an das Sekretariat der Fachgesellschaft.
- 2.4 Mitglieder mit herausragenden Verdiensten um die Gesellschaft können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeiten ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht an die Gesellschaft befreit.
- 2.5 Der Austritt aus der Fachgesellschaft kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr voll zu leisten.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem :
- a) Durch den Tod eines Einzelmitgliedes oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit eines Kollektivmitgliedes.
 - b) Durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Fachgesellschaft oder bei Vorliegen von anderen wichtigen Gründen beschlossen werden. Der Ausschluss eines Einzelmitgliedes aus dem SIA hat den gleichzeitigen Ausschluss aus der Fachgesellschaft zur Folge.

3. ORGANISATION

- 3.1 Die Organe der Fachgesellschaft sind :
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Arbeitsgruppen
 - d) Aufsichtskommission für Erkundungsmissionen.

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Fachgesellschaft. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Traktanden, drei Wochen im voraus einberufen.

3.2.2 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse :

- a) Wahl des Präsidenten der Mitglied des SIA sein muss, der übrigen Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des allfälligen Vertreters des Central-Comités), zweier Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzleute.
- b) Abnahme des Jahresberichtes.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Budget.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern bei Vorliegen entsprechender Anträge.
- g) Entscheid über Geschäfte, welche ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.
- h) Entscheid über Auflösung der Fachgesellschaft.

3.2.3 In der Generalversammlung verfügt jedes Einzel- und Kollektivmitglied über eine Stimme. Vertritt ein Einzelmitglied ein Kollektivmitglied, so verfügt es nur über eine einzige Stimme.

3.2.4 Die Mitglieder des Vorstandes, der Präsident sowie Ehrenmitglieder werden in geheimer Abstimmung gewählt. Übrige Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. Rücktritte aus dem Vorstand werden in der Traktantenliste der Generalversammlung angekündigt.

3.3 Vorstand

3.3.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Fachgesellschaft. Er besteht aus dem Präsidenten und aus maximal zehn weiteren Mitgliedern. Das Central-Comité ist berechtigt, zusätzlich einen Vertreter aus seinem Kreis in den Vorstand zu delegieren.

3.3.2 Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar. In der Regel ist die Mitgliedschaft im Vorstand auf zwölf Jahre beschränkt.

3.3.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten, einen Quästor und einen Protokollführer.

3.3.4 Unter die Obliegenheiten des Vorstandes fällt die Wahl der Delegierten in die IAEE und EAEE (vgl. Art. 6).

3.4 Arbeitsgruppen

3.4.1 Zur Bearbeitung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

3.5 Erkundungsmissionen

3.5.1 Erkundungsmissionen erfolgen gemäss einem von der Generalversammlung genehmigten besonderen Reglement. Die in diesem Reglement umschriebene Aufsichtskommission ist für das Zusammenstellen, Entsenden und Überwachen der Erkundungsmissionen verantwortlich.

4. RECHNUNGSWESEN

4.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.2 Die Mittel für die Tätigkeit der Fachgesellschaft werden von ihr selbst aufgebracht durch :

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Zweckgebundene Beiträge an die Durchführung besonderer Aufgaben.

4.3 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.

- 4.4
- a) Die Gesellschaft führt drei separate Kassen :
 - eine allgemeine Kasse
 - eine zweckgebundene Kasse für Veranstaltungen und besondere Aufgaben
 - eine zweckgebundene Kasse für die Erkundungsmissionen.
 - b) Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung beschlossen wird und der mindestens die allgemeinen Verwaltungskosten, inklusive Mitteilungsblatt, abdecken soll.
 - c) Die Kasse für Veranstaltungen und besondere Aufgaben dient als Defizitgarantie für künftige Veranstaltungen und zur Finanzierung besonderer Aufgaben wie etwa der Öffentlichkeitsarbeit. Sie wird aus Überschüssen von Veranstaltungen und aus Kostenbeiträgen Dritter an Leistungen der Gesellschaft gespiesen.
 - d) Die Kasse für Erkundungsmissionen dient ausschliesslich der Finanzierung der Erkundungsmissionen gemäss besonderem Reglement. Sie wird aus missionsspezifischen Drittbeiträgen und in der Regel, auf Beschluss des Vorstandes, aus einem Teil der anfallenden Überschüsse der Kasse für Veranstaltungen und besondere Anlässe gespiesen.

4.5 Die Rechnung der Fachgesellschaft wird von zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Diese erstatten der Fachgesellschaft alljährlich schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung.

- 4.6 Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

5. BEZIEHUNGEN ZUM SIA

- 5.1 Für administrative Angelegenheiten kann die Fachgesellschaft die Dienste des Generalsekretariates in Anspruch nehmen.
- 5.2 In der Delegiertenversammlung des SIA hat die Fachgesellschaft Anspruch auf drei Delegierte (oder mehr, gemäss Quote), die Mitglieder des SIA sein müssen. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.
- 5.3 An die Präsidentenkonferenz des SIA delegiert der Vorstand den Präsidenten oder eines seiner Mitglieder. Sie müssen Mitglied des SIA sein.
- 5.4 Die Fachgesellschaft verwendet für ihre Veröffentlichungen in der Regel die offiziellen Organe des SIA, in Absprache mit den Redaktionen. Insbesondere soll regelmässig über die Tätigkeit der Fachgesellschaft informiert werden.

6. BEZIEHUNGEN ZU AUSLÄNDISCHEN ORGANISATIONEN

- 6.1 Die Fachgesellschaft ist Mitglied der nachfolgenden internationalen Organisationen, in denen sie auch den SIA vertritt :
- a) International Association for Earthquake Engineering (IAEE)
 - b) European Association for Earthquake Engineering (EAEE)
- 6.2 Als Delegierter der Fachgesellschaft in die IAEE und EAEE wird vom Vorstand in der Regel der Präsident bestimmt. Er erstattet innert drei Monaten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.
- 6.3 Beziehungen zu Gesellschaften mit verwandter Zielsetzung werden gefördert.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Die Auflösung der Fachgesellschaft muss von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite Versammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.
- 7.2 Dieses Reglement ersetzt die Geschäftsordnung der SGEB, Untergruppe der SIA Fachgruppe für Brücken- und Hochbau vom 29. Oktober 1982 und tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des SIA in Kraft. Revisionen und Aenderungen sind von der Generalversammlung der Fachgesellschaft zu genehmigen.

Genehmigt von der Urabstimmung der SGEB vom 15. Oktober 1993 und von den Generalversammlungen vom 3. April 1998, 15. April 2005 und 5. Juni 2009.

Zürich, 18. März 2009

Der Präsident der SGEB : Dr. Thomas Wenk

Genehmigt von den Delegiertenversammlungen des SIA vom 19. November 1993 in Bern und vom 12. Juni 1998 in Ittigen.

Namens des Central-Comité des SIA

Der Präsident : Kurt Aellen

Der Generalsekretär : Eric Mosimann